

konnten solche Fälle an ihre Gerichte anfordern. Ferner unterstanden der Gerichtsbarkeit der Landesherren alle Bastarde und die hergekommenen Leute, die man in dieser Gegend Landzüglinge nannte. Diese waren außerdem verpflichtet, den Landesherren zu huldigen und zu schwören, sobald sie sich in den beiden Landschaften niederließen oder Wohnsitz nahmen, und sie hatten sich wie andere Untertanen zu verhalten und Dienste zu leisten. Sie wurden daher mit der Niederlassung in den Landschaften Unterfassen der Landesherren. Die Gerichtsbarkeit der Landesherren erstreckte sich auch auf alle Bewohner von Dörfern, Höfen und Weilern, die bis dahin noch keinen ordentlichen Gerichtsherrn hatten. Ihre Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der Landesherren war eine endgültige, und es war ihnen untersagt, eine Aenderung anzustreben.

Der Gerichtsstand der landesherrlichen Gerichte war exklusiv, d. h. es wurde durch die Brandiisischen Freiheiten jeder fremde Gerichtsstand für die Landschaften aufgehoben und allen auswärtigen Gerichten wurde verboten, Untertanen von Baduz und Schellenberg vorzuladen, einzuvernehmen, Klagen gegen sie anzunehmen, Verfahren durchzuführen oder gegen sie ein Urteil zu fällen. Es heißt ausdrücklich in der Urkunde, daß „solches alles und nedes ganncz crafftloß zu nicht und untügenlich sein, und den genannten von Brandiiz und irn leiben, haben noch guetern ganncz kainen schaden bringen sull noch mug in kain weis.“ Damit wurde ein Zustand geschaffen, der in die heutige Rechtsauffassung nicht übernommen wurde, in der man einen Gerichtsstand des Vermögens oder bei Kriminalsachen einen Gerichtsstand der Tat oder der Ergreifung des Täters allgemein anerkennt. Aus diesem Rechte der Landesherren geht hervor, wie ohnmächtig damals die zentrale Reichsgewalt schon war und wie mächtig sich die landesherrliche entwickelt hatte.

Vom ausschließlichen Gerichtsstand der Landesherren gab es zwei Ausnahmen. Der Landesherr selbst und alle seine Nachfolger in der landesherrlichen Gewalt hatten ihren Gerichtsstand beim Kaiser selbst oder dem damit betrauten kaiserlichen Räte. Der zweite Fall ist der, daß ein Kläger eine Klage gegen einen Untertan der beiden Herrschaften bei einem fremden Gerichte einbringen konnte, wenn ihm die Gerichte der beiden Landschaften das Klagerrecht versagten oder den Rechtsgang gefährlich verzögerten und dies offen-